

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. der §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), geprüft.

Aktenzeichen: 535-gla-02424-25
Baugrundstück: Glandorf, Hauptstr. 47
Gemarkung: Schwege
Flur: 1
Flurstück(e): 309/2

Baugenehmigung aufgrund Änderungsanzeige § 15 BImSchG
Errichtung einer Kornannahme (BE 19) und Errichtung eines Getreidesilos (BE 20)

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Kornaufnahme (BE 19) und die Errichtung eines Getreidesilos (BE 20) in der Gemeinde Glandorf, Gemarkung Schwege, Flur 1, Flurstück 309/2. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich.

Gemäß der §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 und der Nr. 7.11.1 der Anlage 1 des UVPG war eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von 160 m² versiegelt. In diesem Bereich gehen die Bodenfunktionen verloren. Da es sich jedoch nur um einen geringfügigen Flächenverbrauch handelt, werden sowohl das Schutzgut Fläche, als auch das Schutzgut Boden nicht negativ beeinträchtigt. Durch die Errichtung des Getreidesilos sowie der Kornannahme werden sich die Emissionen nicht relevant erhöhen. Es sind kurzzeitig und zeitlich begrenzt entstehende Staub- und Lärmemissionen möglich. Die Vorhaben werden auf der Hofstelle errichtet und die Kornannahme wird geschlossen ausgeführt. Somit werden Maßnahmen ergriffen, die die Emissionen deutlich verringern, sodass auch das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit nicht negativ beeinträchtigt wird.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 17.09.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Pforte